



Die Übergabe unserer Garantiebestimmungen ist Fachgeschäftsverpflichtung. Bewahren Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig auf, denn sie sind Bestandteil Ihres Kaufvertrages.

Als Erstkäufer unserer Markenprodukte erhalten Sie bei lizenzierten **set one** Handelspartnern **5 Jahre Garantie**. **set one** garantiert, dass die Ware nach den Beurteilungskriterien für industriell gefertigte Möbel frei von Material- und Herstellungsfehlern ist. Die Garantie gilt nur für Neuware und Endverbraucher im Sinne § 13 BGB, ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf den räumlichen Geltungsbereich anwendbaren Rechtes, bei Abschluss des Kaufvertrages.

Die Garantieerklärung beinhaltet die gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren und schränkt die Rechte aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Verkäufer nicht ein. Die Käufer haben unabhängig von dieser Garantie die Rechte aus § 437 BGB, sofern die Ware bei Gefahrenübergang nicht mangelfrei war.

Für Handelsware, wie z. B. Elektrobauteile, Einbauspülen, Mischbatterien usw. gilt die gesetzliche Gewährleistung bzw. Garantie des jeweiligen Herstellers.

Achten Sie auf unsere Zeichen,
denn Qualität hat einen Namen!

5
Jahre
Garantie



Garantiebedingungen

Die Garantie wird nach Wahl des Garantiegebers durch Nachbesserung oder Nachlieferung erfüllt und durch Leistungen weder gehemmt noch unterbrochen, d. h. die Garantie endet 5 Jahre nach Lieferdatum.

Sachgerechte Lagerung, Transport, Aufbau, Anschluss und Einweisung durch autorisiertes Fachpersonal und die Beachtung dieser Produktinformation sind zwingende Garantiebedingungen.

Die Garantie beinhaltet keine 5 Jahre Neuzustand und keine Nachkaufgarantie, da Nachbestellungen oder Veränderungen branchenüblich immer nur bis zum Modell- oder Ausführungsauslauf zu garantieren sind.

Ausnahmen - Nicht unter die Garantie fallen:

- Polstermöbelbezüge und Verbrauchsmaterialien (Batterien, Leuchtmittel...)
- normale Verschleißerscheinungen, die durch natürliche Abnutzung entstehen
- unsachgemäße Montagen oder Dienstleistungen nicht autorisierter Personen
- unübliche, z. B. gewerbliche Nutzung außerhalb des privaten Wohnbereichs
- sachfremder Umgang mit Hitze, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten und Pflegemitteln
- Schäden durch spitze, scharfkantige, heiße oder feuchte Gegenstände
- Umwelteinflüsse wie extreme Trockenheit, Feuchtigkeit, Licht, Temperatur
- mutwillige Zerstörung, Zweckentfremdung, Überlastung oder Unfallschäden
- Schäden und Anschmutzungen durch Haustiere, Heizquellen, Witterung
- Verschmutzungen wie z. B. Körperschweiß, Körper- oder Haarpflegemittel
- Verfärbungen durch Medikamenten-Inhaltsstoffe (toxische Reaktion)
- alle Veränderungen durch säure-, lösungs- oder alkoholhaltige Mittel
- ungeeignete Reinigungs-, Reparatur- oder Nachbesserungsversuche
- Schäden durch stehende Feuchtigkeit oder nicht entferntes Kondensat
- warentypische Produkteigenschaften, die keine Mängel darstellen
- Wartungsaufgaben oder Veränderungen am Vertragsgegenstand



Durch Fremdprodukte verursachte Schäden, wie z. B. Dampfreiniger, falsche Imprägnier- und Pflegemittel, Jeans- Abfärbungen, sonstige nicht farbechte Textilien, Klettbänder an Freizeitkleidung oder angeklebte zucker-, säure-, weichmacher-, bleich- oder lösemittelhaltige Substanzen, sind von der Garantieleistung ausgenommen.

Ausstellungsprodukte sind von der Garantieleistung ebenfalls ausgenommen, da sie durch häufigen Umbau, Ingebrauchnahme und Vorführeffekte nicht mehr dem Neuzustand entsprechen. Es gilt die gesetzliche Gewährleistung von 2 Jahren und die Empfehlung, Gebrauchsspuren oder Fehlfunktionen vor dem Gefahrenübergang zu dokumentieren. Zusätzliche Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Planung und dem Einbau entstehen, sind von der Garantieleistung ausgenommen!

Garantieanspruch



Garantieansprüche sind dem Handelspartner gegen Vorlage des Kaufvertrages schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Eine präzise Problembeschreibung mit Gesamt- und Detailfotos (aus 2-3m bzw. 0,7m) ist zur Beurteilung hilfreich.

Der Anspruch auf Garantieleistung besteht nach Klärung von Verantwortung und Haftung nur für die bemängelte Sache und nicht für den gesamten Lieferumfang. Die Behebung berechtigter Mängel erfolgt in der Regel über den Handelspartner.



Unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen stellt eine zum Schadenersatz verpflichtende Vertragsverletzung (§ 439 I BGB) dar, wenn der Käufer erkannt oder durch die Nichtbeachtung wichtiger Produktinformationen fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel an der Kaufsache vorliegt und der vermutete Mangel im eigenen Verantwortungsbereich liegt.

Wenden Sie sich deshalb bitte immer zuerst an Ihren Vertragspartner!